

Wer kennt sie nicht, die Spruchpraxis des EuGH auf dem Gebiet der direkten Steuern, obgleich diese ja in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen und nicht harmonisiert sind. Der EuGH leitet seine Zuständigkeit über die Grundfreiheiten und den Binnenmarkt ab, entscheidet im Zweifel für den Binnenmarkt und interessiert sich kaum für die mitgliedstaatlichen Steuerhoheitsbelange. Europäisches Steuerrecht wird so durch die Hintertür eingeführt. Die faktische Bindungswirkung der EuGH-Entscheidungen führte zur Titulierung des EuGH als „zweiter Steuergesetzgeber“. Das Spannungsverhältnis resultiert aus der Zwangsläufigkeit der Unterschiedlichkeit zwischen Binnenmarktinteressen und nationaler Steuersouveränität. Vor der Klärung dieses Spannungsverhältnisses haben sich die Mitgliedstaaten gedrückt! Nunmehr scheint allerdings ein anderer Konflikt offenzulegen, dass die Klärung von erwartbaren Spannungsverhältnissen nicht durch Zeitablauf obsolet wird. Die EU-Kommission hat nämlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland aufgrund des Urteils des BVerfG zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der umstrittenen Anleihenkäufe eingeleitet. Auch hier wird ein ungeklärtes Spannungsverhältnis offengelegt, der Konflikt zwischen EuGH und BVerfG. Der Ausgang des Vertragsverletzungsverfahrens darf mit Spannung erwartet werden.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts gegenüber einem Vermächtnisnehmer**

1. Ist ein Vermächtnis auf Zuwendung von Grundbesitz gerichtet, ist für die Besteuerung der nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert festzustellende Grundbesitzwert maßgeblich.
2. Vermächtnisnehmer sind wie Erben und Miterben am Feststellungsverfahren beteiligt, wenn Gegenstand des Vermächtnisses ein nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert zu bewertendes Grundstück ist. Eine (eigene) gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten allein gegenüber dem oder – bei mehreren – den Vermächtnisnehmern ist in §§ 151 ff. BewG nicht vorgesehen.
3. Ein eigenständiger Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert gegenüber einem Vermächtnisnehmer ist fehlerhaft, aber nicht unwirksam. Ein solcher Bescheid kann in Bestandskraft erwachsen.

**BFH**, Urteil vom 6.5.2021 – II R 34/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1941-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Grundstücksentnahme bei Bestellung von Erbbaurechten**

1. Die Bestellung von Erbbaurechten an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und die anschließende Bebauung durch die Berechtigten führt zur Entnahme der Grundstücke, falls die endgültige Nutzungsänderung mehr als 10 % der Gesamtfläche des Betriebs betrifft.
2. Ist die Geringfügigkeitsgrenze von 10 % überschritten, kommt es für das Vorliegen einer Entnahme regelmäßig nicht auf einen Vergleich der Erträge aus der Vermögensverwaltung und der Land- und Forstwirtschaft oder auf die Anwendung anderer Abgrenzungskriterien an.

**BFH**, Urteil vom 31.3.2021 – VI R 30/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1941-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Rückforderung von Kindergeld bei Auszahlung an das Kind**

1. Zahlt die Familienkasse Kindergeld rechtsgrundlos an das Kind auf Anweisung des Kindergeldberechtigten aus, ist nur der Kindergeldberechtigte Rückforderungsschuldner.
2. Die Erfüllungszuständigkeit für erhaltenes Kindergeld ändert sich von der Person des Kindergeldberechtigten auf einen Dritten erst nach einer Entscheidung über eine Auszahlung nach § 74 Abs. 1 EStG. Der Abzweigungsbescheid stellt einen für den Empfänger begünstigenden und einen für den Kindergeldberechtigten belastenden Verwaltungsakt mit Doppelwirkung dar (vgl. Rechtsprechung).
3. Das bloße Bestehen einer Abzweigungslage ohne Vorliegen eines Abzweigungsbescheids lässt die Empfangsberechtigung des Kindergeldberechtigten unberührt (vgl. Rechtsprechung).

**BFH**, Urteil vom 14.4.2021 – III R 1/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1941-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

1. Für die Frage, ob Kindergeld behalten werden darf oder zurückzahlen ist, kommt es auf das Vorliegen von Kindergeldfestsetzungs- oder Aufhebungsbescheiden an und nicht auf den abstrakten materiell-rechtlichen Kindergeldanspruch.
2. Bei der Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld ergibt sich bei länderübergreifenden Sachverhalten keine Anspruchskonkurrenz des Anspruchs nach den europarechtlichen Regelungen der VO Nr. 883/2004 und VO Nr.

987/2009 mit dem Rückforderungsanspruch nach den nationalen Vorschriften.

3. Ein etwaiger Erstattungsanspruch des deutschen Leistungsträgers gegen einen ausländischen Leistungsträger nach den europarechtlichen Bestimmungen ist kein auf steuerrechtlichen Gründen beruhender öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO. Ein Ausgleichsanspruch zwischen den Mitgliedstaaten nach der VO Nr. 987/2009 berührt daher nicht den Rückforderungsanspruch der Familienkasse gegen den Kindergeldberechtigten.

**BFH**, Urteil vom 14.4.2021 – III R 36/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1941-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltung

### **BMF: Gemeinsame Erklärung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte**

Es wird die am 5.7.2021 und am 20.7.2021 mit der US-Steuerbehörde IRS auf der Grundlage von Art. 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 29.8.1989 in der durch das am 1.6.2006 unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung getroffene gemeinsame Erklärung über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für Wirtschaftsjahre ab 2020 übersendet.

Die gemeinsame Erklärung zielt darauf ab, durch den Spontanaustausch länderbezogener Berichte über Konzernkennzahlen – in Analogie zu den ausgetauschten Informationen im Rahmen der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27.1.2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte – die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen